



## Noratis AG

Eschborn

### Noratis-Anleihe 2020/2025

ISIN: DE000A3H2TV6 / WKN: A3H2TV

### FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQ) der Anleihegläubiger

- Stand: 13. September 2024 -

Informationen für die Inhaber ("**Anleihegläubiger**") der bis zu EUR 50.000.000,00 5,5 % Inhaberschuldverschreibungen 2020/2025, eingeteilt in bis zu 50.000 Inhaberteilschuldverschreibungen, ISIN: DE000A3H2TV6 / WKN: A3H2TV (insgesamt "**Noratis-Anleihe 2020/2025**") der Noratis AG ("**Emittentin**" oder "**Noratis**"; gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften "**Noratis-Gruppe**"), valutierend in Höhe von EUR 30.000.000,00, im Zusammenhang mit der zweiten Anleihegläubigerversammlung der Noratis-Anleihe 2020/2025 am Dienstag, den 8. Oktober 2024, um 10:00 Uhr (MESZ), im Mercure Hotel Frankfurt Eschborn Ost, Helfmann-Park 6, 65760 Eschborn ("**Zweite Anleihegläubigerversammlung**").

Eine erste Anleihegläubigerversammlung der Noratis-Anleihe 2020/2025 am Dienstag, den 10. September 2024 ("**Erste Anleihegläubigerversammlung**"), war nicht beschlussfähig, da das Präsenzquorum von 50 % des Nennwerts der ausstehenden Noratis-Anleihe 2020/2025 nicht erreicht wurde. Wie bereits in der Ersten Anleihegläubigerversammlung angekündigt, hat die Emittentin vor diesem Hintergrund die Zweite Anleihegläubigerversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen.

Die Einladung der Emittentin zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung ("**Einladung**") ist seit dem 13. September 2024 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin

(<https://noratis.de/investor-relations/>) in der Rubrik "Anleihegläubigerversammlung" veröffentlicht.

Einzelheiten (i) zu den Ursachen für die Krise der Emittentin, (ii) zu der erforderlichen Anleiherestrukturierung der Emittentin und (iii) zu den konkreten Maßnahmen entnehmen Sie bitte den Vorbemerkungen (Abschnitt A.), die der Einladung vorangestellt sind.

## **1. Wie stellt sich das Marktumfeld der Noratis-Gruppe aktuell dar?**

Das derzeitige Marktumfeld der Noratis-Gruppe ist insbesondere von erheblich gestiegenen Bau- und Energiekosten, einer Inflation in 2023 von rund 10 %, eingetrübten Konjunkturaussichten, Unsicherheiten bezüglich notwendiger ESG-Investitionen und vor allem den historisch starken Zinssteigerungen geprägt, welche die Finanzierungsbedingungen potenzieller Käufer auf dem Wohnimmobilienmarkt erheblich erschweren und die Kosten stark erhöhen. Als Folge dessen ist der Immobilientransaktionsmarkt eingebrochen und von deutlich rückläufigen Preisen gekennzeichnet.

In diesem Marktumfeld haben sich auch die Verkaufsaktivitäten der Noratis-Gruppe in den vergangenen Monaten deutlich verlangsamt, sodass die ursprünglich geplanten Verkaufszahlen und -preise nicht realisiert werden können. Angesichts des geänderten Marktumfeldes für Immobilientransaktionen wurde die Bestandshaltung von Immobilien noch stärker in den Vordergrund gerückt. Diese Fokussierung ging einher mit einem deutlichen Personallabbau, wodurch die Kosten der Gesellschaft erheblich reduziert werden konnten.

## **2. Was ist der Hintergrund für die geplante Restrukturierung der Noratis-Anleihe 2020/2025?**

Aufgrund der aktuellen Marktlage ist die planmäßige Rückführung der Noratis-Anleihe 2020/2025 am 11. November 2025 ("**Fälligkeitsdatum**") voraussichtlich nicht möglich. So wäre die Option des Verkaufs von Immobilienportfolios bis zum Fälligkeitsdatum nur zu wirtschaftlich sehr ungünstigen Bedingungen möglich und mit erheblichen Umsetzungsrisiken belastet. Dementsprechend besteht nach Einschätzung der Emittentin eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Verkaufserlöse zusammen mit den noch ausstehenden Eigenkapitaleinlagen des Ankerinvestors Merz Real Estate GmbH & Co. KG ("**Merz Real Estate**") aus der Investoren- und Festbezugsvereinbarung

aus dem Jahr 2020 ("**Investorenvereinbarung**") nicht genügen, um die Rückzahlung der Noratis-Anleihe 2020/2025 zum Fälligkeitsdatum zu finanzieren.

Die Merz Real Estate hat dem Vorstand der Noratis am 3. Juli 2024 mitgeteilt, dass sie ihre Verpflichtungen aus der Investorenvereinbarung im Jahr 2024 noch in Höhe von EUR 10 Mio. durch Bareinlagen in die Noratis erfüllen wird. Zudem hat die Merz Real Estate der Noratis mitgeteilt, dass sie sich unter der Voraussetzung der Umsetzung bestimmter Maßnahmen und der Erfüllung von Bedingungen verpflichtet, der Noratis weitere bis zu EUR 16 Mio. durch eine weitere Kapitalerhöhung zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang hat sich die Merz Real Estate gegenüber der Noratis verpflichtet, zusätzlich zu den bis zu EUR 10 Mio., die im Rahmen von Kapitalerhöhungen noch im laufenden Geschäftsjahr und spätestens bis zum 31. Januar 2025 als Einlagen zu leisten sind, für den Fall, dass wider Erwarten aus den geplanten Sanierungsmaßnahmen nicht genügend Liquidität generiert wird, um den unter dem Sanierungsgutachten beschriebenen Sanierungspfad einzuhalten, der Gesellschaft durch eine weitere Kapitalerhöhung den fehlenden Betrag bis zum Höchstbetrag von EUR 16 Mio. zuzuführen. Diese zusätzliche Verpflichtung der Merz Real Estate steht unter den Voraussetzungen (i) einer erfolgreichen Verlängerung der Laufzeiten (a) der Noratis-Anleihe 2020/2025 bis zum 31. Dezember 2028 und (b) der bis zu EUR 40 Mio. 4,75 % Anleihe 2021/2027 (ISIN: DE000A3E5WP8 / WKN: A3E5WP), valutierend in Höhe von EUR 10 Mio., bis zum 31. Dezember 2029, jeweils zu unveränderten Konditionen, und (ii) einer Bestätigung des Sanierungsgutachters FTI-Andersch AG, dass sich die Noratis unter Berücksichtigung des jeweiligen zusätzlich zugeführten Kapitals weiterhin bzw. wieder auf dem im für die Noratis von FTI-Andersch erstellten Independent Business Review vorgesehenen Sanierungspfad befindet und in den nachfolgenden 24 Monaten (gerechnet ab der geplanten Kapitalzuführung) durchfinanziert ist. Dabei reduziert sich diese weitere Verpflichtung der Merz Real Estate in dem Umfang, in dem andere Aktionäre ihre Bezugsrechte ausüben.

Von den von der Merz Real Estate im Rahmen der Investorenvereinbarung zugesagten Bareinlagen im Rahmen von Kapitalerhöhungen in Höhe von bis zu EUR 50 Mio. sind der Noratis bisher rund EUR 24 Mio. zugeflossen.

### **3. Wie sehen die wirtschaftlichen Eckpunkte der geplanten Anleiherestrukturierung aus?**

Das Konzept der Noratis für die Anleiherestrukturierung sieht im Wesentlichen die folgenden Eckpunkte vor:

- Verlängerung der Laufzeit der Noratis-Anleihe 2020/2025 bis zum 31. Dezember 2028 (einschließlich) bei gleichbleibendem Zinssatz;
- Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für die Anleihegläubiger, wobei hierfür die e.Anleihe GmbH vorgeschlagen wird;
- Prolongation der von der Noratis begebenen 4,75 % Anleihe 2021/2027, ISIN: DE000A3E5WP8 / WKN: A3E5WP, durch bilaterale Vereinbarung mit deren einzigen Gläubiger.

Die Emittentin hat im Vorfeld der Ersten Anleihegläubigerversammlung umfangreiche Gespräche mit vielen Anleihegläubigern über das Sanierungskonzept und die Beschlussvorschläge der Emittentin zur Tagesordnung der Ersten Anleihegläubigerversammlung geführt, unter anderem auch mit der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. („**SdK**“).

Die SdK hatte vor diesem Hintergrund vor der Ersten Anleihegläubigerversammlung einen Gegenantrag zu dem Beschlussvorschlag der Emittentin zu Tagesordnungspunkt 1 (Beschlussfassung über die Restrukturierung der Noratis-Anleihe 2020/2025) unterbreitet, den die Emittentin auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat („**Gegenantrag SdK**“). Der Gegenantrag SdK enthält zusätzlich zu dem Beschlussvorschlag der Emittentin als Voraussetzungen für die Vollziehung des Restrukturierungsbeschlusses, dass (i) die Noratis-Anleihe 2021/2027 bis zum 31. Dezember 2029 verlängert worden ist und (ii) der Emittentin mindestens EUR 10 Mio. liquide Mittel aus einer Barkapitalerhöhung bis zum 31. Januar 2025 zugeflossen sind. Den Gegenantrag SdK hält die Emittentin für nachvollziehbar und akzeptabel.

Daher hat sich die Emittentin in Abstimmung mit der SdK dazu entschlossen, den Anleihegläubigern zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten die im Gegenantrag SdK enthaltenen Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

#### **4. Warum sollten die Anleihegläubiger der Restrukturierung der Noratis-Anleihe 2020/2025 zustimmen?**

Der Vorstand der Emittentin geht davon aus, dass bei einer Verlängerung der Noratis-Anleihe 2020/2025 durch die spätere Veräußerung der Immobilien aufgrund der Marktentwicklung sowie der Weiterentwicklung der Immobilien deutlich höhere Verkaufspreise erzielt werden können und die Verhandlungsposition der Emittentin bei der Veräußerung der von ihr gehaltenen Immobilien deutlich verbessert wird. So kann

nach Einschätzung des Vorstands der Emittentin bis zum Jahresende 2028 ausreichend Liquidität über Verkaufserlöse generiert werden, um die Rückzahlung der Noratis-Anleihe 2020/2025 finanzieren zu können. Dabei basiert die Berechnungsgrundlage für die Rückzahlung der Noratis-Anleihe 2020/2025 auf einer konservativen Berechnung, die nur bereits bestehende Projekte berücksichtigt. Durch eine spätere Rückführung der Noratis-Anleihe 2020/2025 erhält die Gesellschaft ferner zusätzlich die Möglichkeit, ggf. auch neue Projektentwicklungsaktivitäten anzustoßen und dadurch weiteres Ertragspotential zu generieren.

## **5. Was ist grundsätzlich die Rolle des gemeinsamen Vertreters und welche Aufgaben und Pflichten hat er?**

Ein gemeinsamer Vertreter erleichtert einerseits die Kommunikation der Emittentin mit den Anleihegläubigern, andererseits kanalisiert und bündelt ein gemeinsamer Vertreter die Rechte der Anleihegläubiger.

Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters sind gesetzlich geregelt und können durch Beschlussfassungen einer Anleihegläubigerversammlung erweitert werden. Nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) hat der gemeinsame Vertreter insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Berichtspflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 SchVG),
- Recht zur Einberufung einer Gläubigerversammlung (§ 9 Abs. 1 SchVG) und organisatorische Durchführung in diesen Fällen (insbesondere Recht zum Sammlungsvorsitz, § 15 Abs. 1 SchVG),
- Informationsrecht gegenüber dem Schuldner (§ 7 Abs. 5 SchVG) und
- Vertretung der Gläubiger und Geltendmachung von Gläubigerrechten im Insolvenzfall (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 SchVG).

Wenn ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, hat er die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger sieht dies ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter kann von der Gesellschaft alle Auskünfte verlangen, die er zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt. Insoweit stehen dem gemeinsamen Vertreter mehr Informationsrechte zu als den einzelnen Anleihegläubigern.

Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

**6. Wer ist die von der Emittentin als Kandidatin für das Amt des gemeinsamen Vertreters vorgeschlagene e.Anleihe GmbH?**

Die Noratis als Einberufende der Zweiten Anleihegläubigerversammlung muss gemäß § 15 Abs. 1 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) zu jedem Tagesordnungspunkt der Zweiten Anleihegläubigerversammlung einen Beschlussvorschlag machen.

In der Einladung zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung hat die Noratis vorgeschlagen, die e.Anleihe GmbH mit Sitz in Stuttgart, Geschäftsanschrift: Königstraße 27, 70173 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer HRB 781879, zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger zu bestellen.

Die Noratis setzt mit ihrem Vorschlag auf eine professionelle und praxiserfahrene Vertretung der Anleihegläubiger im Rahmen der Anleiherestrukturierung:

Die e.Anleihe GmbH ist Teil des Beratungsunternehmens plan E ([www.elsaesser.co](http://www.elsaesser.co)). plan E begleitet bzw. berät Unternehmen, Unternehmer und Gläubiger rechtlich und operativ in Restrukturierungen, Sanierungen sowie in Insolvenzverfahren. Die Partner von plan E verfügen über langjährige und umfassende Erfahrung bei der Verhandlung, Moderation und Vermittlung in unternehmerischen Krisen- und Konfliktsituationen.

Die e.Anleihe GmbH ist auch für die Anleihegläubiger von Inhaberschuldverschreibungen anderer Emittenten tätig bzw. dort zum gemeinsamen Vertreter bestellt.

Sofern die e.Anleihe GmbH zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellt wird, wird sie die Anleihegläubiger der Noratis-Anleihe 2020/2025 aktiv bei der Wahrnehmung ihrer Interessen nach den gesetzlichen Vorgaben des SchVG und gemäß den bindenden und vollziehbaren Weisungen der Anleihegläubigerschaft unterstützen. Nähere Informationen erhalten die Anleihegläubiger im Vorfeld der Zweiten Anleihegläubigerversammlung.

**Hinweis:** Die e.Anleihe GmbH ist nicht Teil der Noratis-Gruppe und mit dieser weder gesellschaftsrechtlich noch auf andere Weise verbunden. Die e.Anleihe GmbH handelt in dieser Angelegenheit ausschließlich im Interesse der Anleihegläubiger der Noratis-Anleihe 2020/2025.

**7. Wer bezahlt den gemeinsamen Vertreter und wie hoch ist seine Vergütung?**

Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG der Schuldner (hier: die Emittentin).

**8. Sollte ich überhaupt an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung teilnehmen?**

Hinsichtlich des in der Einladung bekannt gemachten Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 2 ist die Zweite Anleihegläubigerversammlung ohne Erreichen eines Quorums beschlussfähig. Um hinsichtlich der in der Einladung bekannt gemachten Tagesordnungspunkte 1 und 3 beschlussfähig zu sein, müssen bei der Zweiten Anleihegläubigerversammlung 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen anwesend oder wirksam vertreten sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Fassung der in den Tagesordnungspunkten 1 und 3 vorgeschlagenen Beschlüsse nicht möglich. **Vor diesem Hintergrund empfehlen wir allen Anleihegläubigern dringend, an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung teilzunehmen.**

Sie können sich auch vertreten lassen, anstatt persönlich zu erscheinen. Hierzu können Sie z.B. den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft oder eine beliebige dritte Person, die an Ihrer Stelle an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung teilnehmen soll, bevollmächtigen. Entsprechende Vollmachtsformulare finden Sie auf der Internetseite der Emittentin unter <https://noratis.de/investor-relations/> in der Rubrik "Anleihegläubigerversammlung".

**9. Muss ich mich zur Teilnahme an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung anmelden?**

Für die Teilnahme an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine (erneute) Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Zweiten Anleihegläubigerversammlung erforderlich (§ 13.5 der Anleihebedingungen, § 10 Abs. 2 SchVG). Sollten Anleihegläubiger sich für die Erste Anleihegläubigerversammlung angemeldet haben, gilt diese Anmeldung **nicht** für die Zweite Anleihegläubigerversammlung fort. Die Anmeldung zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung muss spätestens am dritten Kalendertag vor der Zweiten Anleihegläubigerversammlung, also spätestens am Samstag, den 5. Oktober 2024 (24:00 Uhr (MESZ) eingehend), per Post unter der folgenden Adresse:

Noratis AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Deutschland

**oder** per E-Mail unter der Adresse [noratis@computershare.de](mailto:noratis@computershare.de) zugehen.

Computershare ist für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes die Empfangsbevollmächtigte der Emittentin.

Ein Anmeldeformular kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://noratis.de/investor-relations/> in der Rubrik "Anleihegläubigerversammlung" abgerufen werden.

Da die Einlasskontrolle trotz erfolgter Anmeldung vor Ort Zeit in Anspruch nimmt, wird um frühzeitiges Erscheinen der Anleihegläubiger zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung gebeten.

**Anleihegläubiger, die sich nicht spätestens bis Samstag, den 5. Oktober 2024 (24:00 Uhr (MESZ) eingehend), unter der vorgenannten Adresse angemeldet haben, sind bei der Zweiten Anleihegläubigerversammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte dieser Anleihegläubiger können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.**

**10. Welche Voraussetzungen sind zusätzlich zur Anmeldung zu erfüllen, um an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung teilnehmen zu dürfen?**

Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erbringen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) ("**Besonderer Nachweis**") und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) ("**Sperrvermerk**") vorzulegen:

**a) Besonderer Nachweis**

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am



Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

**b) Sperrvermerk**

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Noratis-Anleihe 2020/2025 bis zum Ende des Tages der Zweiten Anleihegläubigerversammlung am Dienstag, den 8. Oktober 2024, beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://noratis.de/investor-relations/> in der Rubrik "Anleihegläubigerversammlung" abgerufen werden.

**11. Ist es möglich, sich auf der Zweiten Anleihegläubigerversammlung vertreten zu lassen?**

Jeder Anleihegläubiger kann sich vertreten lassen, anstatt persönlich auf der Zweiten Anleihegläubigerversammlung zu erscheinen. Jeder Anleihegläubiger kann zur Ausübung seines Teilnahme- und Stimmrechts einen Dritten oder die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen.

Entsprechende Formulare für die Erteilung einer Vollmacht an einen Dritten bzw. für die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Emittentin können auf der Internetseite der Emittentin unter <https://noratis.de/investor-relations/> in der Rubrik "Anleihegläubigerversammlung" abgerufen werden.

**12. Wie hoch ist das erforderliche Quorum, damit die Zweite Anleihegläubigerversammlung beschlussfähig ist?**

Die Zweite Anleihegläubigerversammlung ist hinsichtlich der in der Einladung bekannt gemachten Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 1 und 3 nur dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Noratis-Anleihe 2020/2025 vertreten. Hinsichtlich des in der

Einladung bekannt gemachten Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 2 ist die Zweite Anleihegläubigerversammlung ohne Erreichen eines Quorums beschlussfähig.

**13. Wie viele Stimmen hat ein Anleihegläubiger in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung?**

Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.

**14. Welche Mehrheitserfordernisse gelten für die Beschlussvorschläge, über die in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung abgestimmt werden sollen?**

Der Beschlussvorschlag gemäß Tagesordnungspunkt 2 der Einladung (Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters) bedarf der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die Beschlussvorschläge gemäß den Tagesordnungspunkten 1 und 3 der Einladung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

**15. Was passiert, wenn das erforderliche Quorum für die Beschlussfassung der Zweiten Anleihegläubigerversammlung nicht erreicht wird?**

Sofern der Vorsitzende in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, weist die Emittentin darauf hin, dass die Möglichkeit einer dritten Anleihegläubigerversammlung mit weiter herabgesetzten Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gesetzlich nicht vorgesehen ist.

**16. Was passiert, wenn die Beschlüsse in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst werden?**

Erreichen die Beschlussvorschläge in der Abstimmung die jeweils erforderliche Mehrheit (s. hierzu oben Ziffer 14) hat dies zur Folge, dass die gefassten Beschlüsse von Gesetzes wegen für alle Anleihegläubiger verbindlich sind und zwar auch für diejenigen Anleihegläubiger, die nicht an den Beschlussfassungen mitgewirkt haben, z.B. weil sie sich enthalten haben oder nicht an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung teilgenommen haben, oder gegen die Beschlussvorschläge gestimmt haben.

**17. Werden den Anleihegläubigern Auslagen erstattet?**

Auslagen der Anleihegläubiger (Fahrtkosten, Übernachtungskosten etc.) werden nicht erstattet.

**18. Bekomme ich Informationen über die Vorgehensweise auch über meine depotführende Bank?**

Es kann sein, dass Ihre Depotbank einzelne oder alle Informationen im Zusammenhang mit der Noratis-Anleihe an Sie weiterleitet. Wie ausgeführt werden in jedem Fall aber die relevanten Informationen auf der Internetseite der Emittentin unter <https://noratis.de/investor-relations/> in der Rubrik "Anleihegläubigerversammlung" veröffentlicht.

\*\*\*